

VerfGH 161/20.VB-2

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
24. September 2020 – L 2 AS 1288/20 B ER –

hat die 2. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 1. Dezember 2020

durch

den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h ,
den Richter Dr. G i l b e r g und
den Richter Prof. Dr. W i e l a n d

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig
zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Zurückweisung seiner Beschwerde durch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Dort beehrte er den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Verpflichtung des Antragsgegners des Ausgangsverfahrens, ihm Sachmittel in Höhe von 4.500,- EUR und Domainkosten in Höhe von mindestens 900,- EUR für die Herstellung und den Vertrieb der von ihm kreierten „3DAlphaBC“-Gesundheitskleidung zu gewähren. Das Landessozialgericht stellte im Wesentlichen darauf ab, dass die Voraussetzungen des § 16c Abs. 1 Satz 1 SGB II für die begehrten Leistungen nicht vorlägen. Zudem fehle der Anordnungsgrund, weil der Beschwerdeführer nicht hinreichend glaubhaft gemacht habe, dass ihm das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar sei.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Auslegung und Anwendung des § 16c Abs. 1 Satz 1 SGB II durch das Landessozialgericht wendet, ist die Verfassungsbeschwerde jedenfalls aufgrund § 53 Abs. 2 VerfGHG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes – wie hier – Bundesrecht ausführt oder anwendet, es sei denn,

die Anwendung betrifft – was hier nicht der Fall ist – Prozessrecht des Bundes durch ein Gericht des Landes.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG).

2. Seine Auslagen sind dem Beschwerdeführer nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor.

Prof. Dr. Heusch

Dr. Gilberg

Prof. Dr. Wieland